

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00057 vom 7. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00057](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00057)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00057 du 7 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00057 del 7 maggio 2020

## Regeste

Tragung von Schulwegkosten | [schulwegerleichternde Massnahme] Die Töchter der Beschwerdeführenden besuchen ein rund 2.2 Kilometer vom Wohnort der Familie entfernt gelegenes Schulhaus. Nach der Praxis der Beschwerdegegnerin werden bei einem Schulweg von dieser Länge schulwegerleichternde Massnahmen gewährt, es sei denn, das Schulkind bzw. dessen Eltern hätten die Zuteilung zu einem weiter entfernten Schulhaus bewirkt. Vorliegend ist die Zuteilung der älteren Tochter zum fraglichen Schulhaus auf schulorganisatorische Gründe zurückzuführen, während die jüngere Tochter auf Wunsch der Eltern dahin umgeteilt wurde. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass nur für die ältere Tochter eine schulwegerleichternde Massnahme gewährt wurde (E. 2.2-4).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.